

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch künftigen - Lieferungen von Waren und sonstigen Erzeugnissen (im folgenden kurz als „Waren“ bezeichnet), soweit nicht einzelvertraglich abweichende Regelungen getroffen wurden. Bei gleichzeitiger Überlassung von Software gelten hinsichtlich der Software ausschließlich die Bestimmungen des jeweiligen Software-Lizenzvertrages.
- 1.2 Entgegenstehenden oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, soweit ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Eine solche Zustimmung gilt nur für den Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Lieferungen oder Leistungen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

## 2. Lieferungen

- 2.1 Liefertermine sind nur bei schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Fixgeschäfte bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung. Bei Gerätelieferungen beginnt die von uns angegebene Lieferzeit erst mit der Klärung aller technischen Fragen.
- 2.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Mitwirkungsverpflichtungen durch den Kunden voraus. Bei Gerätelieferungen hat der Kunde insbesondere den ungehinderten und gefahrlosen Transport zum Aufstellungsort sowie das Vorhandensein der erforderlichen Installationsvoraussetzungen sicherzustellen.

## 3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Für Lieferungen von Geräten inkl. Erstzubehör innerhalb Deutschlands gelten unsere Preise inkl. Verpackung und „frei Haus“ (hinter die erste verschließbare Tür) mit der Maßgabe, daß Mehrkosten aufgrund nur unter besonderem Aufwand erreichbarer Ablieferungsorte gesondert berechnet werden. Alle anderen Waren wie z.B. Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile und dergleichen werden zu den in den jeweils gültigen Preislisten genannten Bedingungen und Preisen geliefert.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3 Für den Fall, daß Vertragsschluß und Lieferdatum um mehr als einen Monat auseinanderliegen und sich unsere Beschaffungskosten nach Vertragsschluß und vor Bereitstellung der Ware erhöhen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis durch einseitige Erklärung um denselben Betrag zu erhöhen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, sofern uns die Rücktritts-

erklärung innerhalb von einer Woche nach Mitteilung der Preiserhöhung zugeht.

- 3.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, sind Rechnungen sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.5 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zurückbehaltungsrechte kann er nur geltend machen, sofern sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 4. Mängelansprüche

- 4.1 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, werden wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern („Nacherfüllung“). Sind wir zur Nacherfüllung nicht in der Lage oder nicht bereit, verweigern wir diese oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus von uns zu vertretenden Gründen oder schlagen diese Maßnahmen in sonstiger Weise fehl, so ist der Kunde berechtigt, die sonstigen Mängelansprüche gemäß § 437 BGB geltend zu machen.
- 4.2 Die Übernahme einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Muster und beschreibende Angaben in Katalogen, Prospekten und Gebrauchsanweisungen stellen nicht die Übernahme einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie dar.
- 4.3 Mängelansprüche bei unerheblichen Mängeln sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Mängelansprüche beim Kauf von gebrauchten Geräten und/oder Vorführgeräten, sofern diese nicht als generalüberholt verkauft werden.
- 4.4 Mängelansprüche verjähren - unbeschadet der Verjährung bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder Garantieübernahmen - in einem Jahr ab Lieferung. Schadenersatzansprüche wegen Mängeln, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie Schadenersatzansprüche, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, verjähren in der gesetzlichen Frist.
- 4.5 Die im kaufmännischen Verkehr bestehenden Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.

## 5. Haftung

- 5.1 Eine vertragliche oder außervertragliche Haftung unsererseits, unserer Angestellten und/oder Erfüllungsgehilfen besteht, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Bei leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung nur gegeben, wenn für die Erreichung des Vertragszwecks wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden.
- 5.2 Die Haftung ist bei allen Schäden, die nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind, auf

die Vermögensnachteile begrenzt, die wir als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätten voraussehen müssen.

- 5.3 Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr.
- 5.4 Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie eine Haftung unter dem Gesichtspunkt der Übernahme einer Garantie oder wegen arglistig verschwiegenen Mängeln bleibt von den vorstehenden Einschränkungen unberührt.

## **6. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsabtretung**

- 6.1 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer fälligen Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis mit dem Kunden unser Eigentum. Die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren („Vorbehaltsware“) sind von anderen Warenbeständen des Kunden getrennt zu lagern.
- 6.2 Übersteigen der Marktwert oder bei Fehlen eines solchen der Einkaufswert der Vorbehaltsware unsere Ansprüche um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherheiten freigeben.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns von allen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Beschlagnahmen und von allen an der Vorbehaltsware eingetretenen Schäden unverzüglich zu unterrichten.
- 6.4 Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte aus dem Vertrag - berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

## **7. Ausfuhr**

Der Kunde verpflichtet sich, die von uns gelieferten Waren sowie erhaltenen technischen Informationen nur unter Beachtung der einschlägigen Ausfuhrbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika auszuführen und die gleiche Verpflichtung etwaigen Abnehmern aufzuerlegen, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages.

## **8. Schlußbestimmungen**

- 8.1 Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Form Erfordernis.
- 8.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich die Gerichte in München zuständig, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, gegen den

Kunden auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand gerichtliche Schritte einzuleiten.

- 8.3 Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der UN-Kaufrechtskonvention.
- 8.4 Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Hennef, September 2003